

Richtlinie nicht kommerzielle Nutzungen

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2016

Gemäß §11 VGG haben Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit, die Rechte an ihren Werken allen zu „nicht kommerziellen“ Zwecken einzuräumen.

1. Eigene Nutzung

Das Mitglied erhält von der VG Bild-Kunst eine vergütungsfreie Lizenz für die eigene Nutzung der von ihr oder ihm eingebrachten Rechte an ihren oder seinen Werken.

2. Nutzung durch Dritte

Das Mitglied erhält von der VG Bild-Kunst auf Antrag eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht kommerzielle Nutzung der von ihr oder ihm eingebrachten Rechte an ihren oder seinen Werken durch Dritte.

Diese Lizenz erlaubt es der oder dem Berechtigten an Dritte

- entweder eine nicht übertragbare, inhaltlich, zeitlich und territorial beschränkbare freie Einzelfalllizenz für eine konkrete Nutzung zu vergeben,
- oder eine übertragbare, inhaltlich, zeitlich und territorial unbeschränkte nicht kommerzielle Creative-Commons Lizenz für eine Vielzahl von Nutzungen zu vergeben (vgl. www.creativecommons.org).

3. Nicht kommerziell

Die Werknutzung zu einem nicht kommerziellen Zweck setzt voraus, dass die konkrete Nutzungshandlung weder auf eine geldwerte Vergütung, noch auf einen andersartigen vermögenswerten Vorteil gerichtet ist, noch in einem geschäftlichen Zusammenhang erfolgt.

Nicht kommerzielle Nutzungen erfolgen typischerweise durch Privatpersonen zu rein persönlichen oder privaten Zwecken.

Kommerzielle Nutzungen erfolgen beispielsweise durch Unternehmen (juristische Personen oder Einzelkaufleute), Rundfunkanstalten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, auch wenn es sich im konkreten Fall um ein unentgeltliches Angebot handelt.

4. Bedingungen

4.1 für die eigene Nutzung:

Das Mitglied informiert die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst unmittelbar nach Aufnahme der Nutzungshandlung über die konkrete Nutzung. Die Meldung ist an die Ge-

schäftsstelle der VG Bild-Kunst zu richten (Weberstr. 61, 53113 Bonn, reproduktionsrechte@bildkunst.de).

4.2 für die Einzelfalllizenz an Dritte:

Das Mitglied selbst informiert vorab die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Form einer Meldung über die geplante Nutzung.

Die Meldung muss im Vorfeld der geplanten Verwendung erfolgen und der Geschäftsstelle angemessene Zeit zur Bearbeitung einräumen – mindestens jedoch zwei Werktage.

Die Meldung ist an die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst zu richten (Weberstr. 61, 53113 Bonn, reproduktionsrechte@bildkunst.de) und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- a) den oder die Nutzer*in nebst Kontaktdaten für den Fall, dass Rückfragen zur Einordnung der Nutzung erforderlich sind;
- b) das Werk, das verwendet werden soll, unter Nennung des konkreten Werktitels oder einer anderen eindeutigen Identifikation;
- c) den geplanten Verwendungszweck in genauer Beschreibung (inklusive Auflagenhöhe, Layout, Webseite etc.).

Es wird neben Urheber*in und Werktitel der Copyright-Vermerk der VG Bild-Kunst angegeben.

Auf der Grundlage der Meldung der oder des Berechtigten prüft die Geschäftsstelle das Vorliegen einer nicht kommerziellen Nutzung. Über das Ergebnis der Prüfung wird die oder der Berechtigte informiert, und kann gegebenenfalls die Rechte für den konkreten Zweck einräumen.

Die Geschäftsstelle führt über die entsprechenden Verwendungen eine Datenbank.

4.3 für eine Creative-Commons Lizenz:

Die Lizenzeinräumung der VG Bild-Kunst an das Mitglied erfolgt nur für eine CC-Lizenz-Vergabe, die zur nicht kommerziellen Nutzung durch beliebige Dritte befugt.

Das Mitglied muss sich im Vorfeld bei der Geschäftsstelle über die Bedeutung der CC-Lizenzeinräumung informieren und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.